

4.41- 8240.47-180007

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage, Anlage nach Nrn. 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V und neu 1.15 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, durch Herrn Tobias Heiß, Altenöd 1 in 83530 Schnaitsee, Fl.-Nrn. 1450/4 und 1455, Gemarkung Kirchstätt, Gemeinde Schnaitsee;
- **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Heiß beabsichtigt seine Biogasanlage wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungsmaßnahmen:

1. Erhöhung der installierten FWL der Gasverstromung BE 4.0 von 2.619 kW auf 3.552 kW.
2. Austausch des bereits genehmigten BHKW3 TBE 4.8 mit neuer SCR-Anlage sowie Errichtung neuer Ad-Blue Tanks (= Reduktionsmittelbehälter); im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:
 - Rückbau Gasmotor TBE 4.8 im Motorenraum TBE 4.2 mit 492 kW FWL einschl. Rückkühlwerken (Motornotkühler und Ladeluftkühler)
 - Errichtung eines neuen Gasmotors TBE 4.8 im Motorenraum TBE 4.2, einer SCR-Anlage mit nachgeschaltetem Oxi-Kat an der Südseite des Motorenraums, einem Motornotkühler, einen Ladeluftkühler auf vorhandener Betonbodenplatte an der Südseite des Motorenraumes sowie der Austausch des Abgaskaminrohres mit jetzt HMündung = 15,3 m
 - Reduktionsmittel-Vorlagebehälters TBE 4.8.1 mit V = 1.500l im Betriebsmittellager TBE 4.9
 - Errichtung Reduktionsmittellager neu BE 5.0 mit 7 Sicherheitstanks je 1.500l (gesamt 10.500l) im ehemaligen Stallgebäude
3. Mitbeantragung der Nr. 1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der bereits bestehenden Biogasanlage handelt es sich bisher um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden keine neuen Emissionsquellen geplant.

Durch die geplanten Änderungen ist die Erhöhung des Kamins für den neuen Gasmotor erforderlich. Durch den neuen Gasmotors TBE 4.8 mit SCR- Anlage und Oxidationskatalysator werden die Emissionen an Stickstoffoxiden, Ammoniak und Formaldehyd erheblich minimiert. Die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV für neue Motoranlagen werden eingehalten.

Die zu erwartenden Emissionsmassenströme der erweiterten BHKW-Anlage sind weiterhin als gering anzusehen.

Insgesamt ist daher mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen.

- Lärmschutz:

Die geplanten Änderungen haben keinen relevanten Einfluss auf die Lärmsituation und den Beurteilungspegel der Biogasanlage.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch die Änderung der Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

- Abfälle:
Die Betreiberpflichten bezüglich Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG können bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und der Auflagenvorschläge als erfüllt angesehen werden.
- Energieverwendung:
Die Betreiberpflichten bezüglich der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Traunstein, 04.11.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter